

II-3206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1616 J

1981 -12- 15

A n f r a g e

der Abg. Dipl.Ing. Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA
und Genossen
an den Bundesminister für INNERES
betreffend die behördliche Verfolgung von Verstößen gegen
das Schmutz- und Schundgesetz

Die Pornographieszene hat sich in Österreich weiter verhärtet. Das, was anstandslos in Zeitungen propagiert wird, das, was Zeitungen und Filme anstandslos bloßstellen dürfen, wird von behördlichen Maßnahmen, auf die sich die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres vom 26. August 1981 (1319/AB) bezieht, nicht gedeckt. Pornographie gehört heute in Österreich zum "modernen Sittenbild". Die Behördenpraxis der letzten Jahre war ein Steigbügelhalter der neuen permissiven Gesellschaft. Diese Behördenpraxis ermöglichte sie erst. Obwohl die Pornographiegesellschaft in allen Medien auch oft unter der Etikette der Kunst sichtbar ist, sollte der authentische Blick auf diese Szene, die vor allem auch für Heranwachsende neu ist, und die eine Fülle von Auswirkungen nach sich zieht, immer wieder herausgefordert werden.

Die Anfragebeantwortung des Innenministers hat eine Übersicht über die Praxis der Sicherheitsbehörden in der Bekämpfung der Pornographie in Österreich für das Jahr 1980 gegeben. Im Nachstehenden ist es erforderlich, die Behördenpraxis für das Jahr 1981 in Erfahrung zu bringen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Wie viele Anzeigen nach dem Pornographiegesetz wurden bisher im Jahre 1981 an die einzelnen hiemit befaßten Staatsanwaltschaften (§ 9 leg.cit.) von den Sicherheitsbehörden erstattet ?
- 2) Wie viele dieser Anzeigen bezogen sich auf Kinderporno, Sodomie, sadistische Darstellungen oder Fäkalpornographie ?
- 3) Wie viele dieser Anzeigen bezogen sich auf Pornofilme ?
- 4) Wie viele Hausdurchsuchungen wurden im Zuge der Ermittlung von strafbaren Handlungen nach dem Pornographiegesetz aufgrund gerichtlicher Hausdurchsuchungsbefehle von den Sicherheitsbehörden durchgeführt ?
- 5) In wie vielen Fällen wurden hiebei pornographische Magazine, Bücher etc. sowie Filme beschlagnahmt ?
- 6) In wie vielen Fällen haben Sie gemäß dem § 11 Abs.3 Pornographiegesetz Verbreitungsbeschränkungen
 - a) von Amts wegen
 - b) aufgrund von Anzeigen von Privatpersonen angeordnet ?
- 7) Wie viele Anträge auf Verbreitungsbeschränkung sind beim Bundesministerium für Inneres gestellt worden ?
- 8) Richtet sich die Behördenpraxis Ihres Ressortbereiches nach der Rechtsprechung des OGH bzw. anderer Gerichte oder geht die behördliche Praxis im Bereiche der Bekämpfung der Pornographie eigene Wege, was Interpretation und Beurteilung von Pornofällen betrifft ?